

Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen (KAB) von VERBUND

Fassung vom 1. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Bestellung und Auftragsbestätigung	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Grundlagen und Bestandteile der Bestellung	4
1.3 Auftragsbestätigung	4
2 Umfang der Lieferungen/Leistungen	4
2.1 Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers	4
2.2 Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers	4
2.3 Koordinierung/Zusammenarbeit mit Dritten (ausgenommen Subunternehmer:innen)	5
2.4 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers	5
2.5 Unterweisungen sowie Dokumentation, Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen	5
2.6 Vollständigkeit der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers	6
2.7 Änderungen des Leistungsumfangs	6
2.8 Ausführungsbestimmungen und Fertigung bzw. Zukauf	6
2.9 Subunternehmer:innen und Zuliefer:innen	7
2.10 Festlegungen zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen	7
2.10.1 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeitsstelle	7
2.10.2 Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechung	7
2.10.3 Übergebene Schlüssel und Firmenausweise, Berichtspflicht	8
2.11 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik	8
3 Abwicklung, Termine, Eigentumsübergang, Abnahme, Übernahme, Gefahrenübergang	9
3.1 Termine, Zeitpläne	9
3.2 Terminüberwachung, Terminänderungen	9
3.3 Fertigungskontrollen, Abnahmen, Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft und Probetrieb	9
3.4 Eigentumsübergang, Gefahrenübergang	9
3.5 Übernahme der Lieferungen/Leistungen	10
3.6 Vertragsstrafen	10
4 Finanzielle Angelegenheiten	11
4.1 Preis	11
4.2 Zahlungsmodalitäten/Zahlungsplan	11
4.3 Rechnungslegung, Zession	11
4.4 Vertragserfüllungsgarantie	11
4.5 Haftrücklass	12
5 Rücktritt von der Bestellung, Verzug	12

5.1 Rücktritt durch den Auftraggeber	12
5.2 Rücktritt durch den Auftragnehmer	12
5.3 Verzug des Auftragnehmers	13
5.4 Sonstige Verzugsfolgen	13
6 Verpackung, Verladung, Transport und Versand	13
7 Gewährleistung, Garantie, Schadensbehebung, Ersatzteile	13
7.1 Gewährleistung	13
7.2 Garantie	14
7.3 Behebung von Mängeln oder Schäden	14
7.4 Ersatzteilversorgung	15
8 Haftung, Versicherungen	15
8.1 Haftung des Auftragnehmers	15
8.2 Versicherungen	16
9 Vertraulichkeit, Datenschutz, Schutzrechte, IKT-Bestimmungen	16
9.1 Vertraulichkeit	16
9.2 Datenschutz	17
9.3 Schutzrechte	17
9.4 Besondere Bestellbedingungen für in der Lieferung/Leistung enthaltene IKT	17
10 Veröffentlichungen	18
11 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse	18
11.1 Allgemeines	18
11.2 Kündigung	18
11.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund	18
12 Gerichtsstand	19
13 Allgemeine Bestimmungen	19
Beilagen	19

1 Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Allgemeines

Diese allgemeinen kaufmännischen und administrativen Bestellbedingungen (KAB) gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung), welche die VERBUND AG und/oder ihre Konzerngesellschaften [ausgenommen Austrian Power Grid AG (APG) und Gas Connect Austria GmbH (GCA)] als Auftraggeber:in (kurz AG oder VERBUND) mit dem:der Auftragnehmer:in (kurz AN) abschließen, soweit im Bestellschreiben (SAP-Bestellung) samt Beilagen nichts anderes festgesetzt wurde.

Diese KAB gelten ausschließlich; Bedingungen des AN werden, selbst wenn sie keine den KAB entgegenstehende Bedingungen enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Diese KAB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die KAB sowie sonstige im Bestellschreiben samt Beilagen festgesetzten Bedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferung/Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos angenommen wird.

1.2 Grundlagen und Bestandteile der Bestellung

Die Grundlagen und Bestandteile der Bestellung sind in der Ausschreibung samt Beilagen und/oder im Bestellschreiben samt Beilagen festgelegt. Sofern in diesen keine andere Rangordnung festgelegt wurde, gilt für den Fall widersprüchlicher Bestimmungen folgende Rangordnung: Bestellschreiben, Ausschreibung, KAB. Die Ausschreibung (soweit erfolgt) bildet einen Bestandteil der Bestellung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

1.3 Auftragsbestätigung

Die bestellkonforme Auftragsbestätigung muss, vom AN rechtsgültig unterzeichnet, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Bestellschreibens beim AN dem AG zugehen. Anderenfalls behält sich der AG den Widerruf der Bestellung unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN vor.

2 Umfang der Lieferungen/Leistungen

2.1 Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers

Der Liefer-/Leistungsumfang des AN ist in der Bestellung des AG (z. B. im Leistungsverzeichnis) festgelegt und umfasst, soweit nicht abweichend geregelt, auch alle für die Erbringung dieser Lieferungen/Leistungen erforderlichen Leistungen des AN bis zur Übernahme, wie insbesondere Eruiierung der örtlichen und betrieblichen Erfordernisse, Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der Lieferungen/Leistungen, Ermittlung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Normen etc., alle Planungs- und Berechnungsarbeiten, Koordinierungen, Vorlage von Plänen, Dokumentationen, Verpackung und Transport, Ein- und Ausfuhrabwicklungen, Versicherungen, Haftungen, Unterweisungen von Personal, den Aufwand für Material- und Abnahmeprüfungen etc., den Schutz der Lieferungen/Leistungen vor Witterungseinflüssen, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust, die Beistellung aller erforderlichen Werkzeuge, (Mess-)Geräte und Hilfs- und Betriebsstoffe. Der AN hat Abfälle ordnungsgemäß, d. h. umweltgerecht, zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet, dem AG Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle nachzuweisen. Dies gilt auch für mitzuliefernde Stoffe, die nicht für den dauernden Betrieb erforderlich sind, sofern die Stoffe nicht vom AN weiter- bzw. wiederwendet werden. Den erwähnten Pflichten unterliegt der AN ebenfalls, wenn er die Abfälle erlaubnisfrei, d. h. ohne Sammler- oder Behandlererlaubnis, zurücknehmen darf. Der AN verpflichtet sich, die genannten Pflichten auch an die von ihm beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferant:innen zu überbinden.

2.2 Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers

Beistellungen bzw. Leistungen des AG und/oder von ihm beauftragter Dritter sind in der Bestellung (z. B. im Leistungsverzeichnis) festgelegt. Soweit diese Beistellungen aufgrund von Angaben des AN definiert werden, werden sie nur insoweit vom AG geschuldet, als sie für den definierten Liefer-/Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken (Gefahr von Personen- und/oder Sachschäden) entgegenstehen.

Sind Beistellungen bzw. Leistungen des AG und/oder von ihm beauftragter Dritter durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw. Angaben des AN oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen und dgl., die nicht der AG zu vertreten hat, erforderlich, gehen diese zu Lasten des AN.

Sollte der AN auf eine Mitwirkungsleistung des AG teilweise oder ganz verzichten und diese selbst erbringen, steht ihm hierfür keine Ersatzleistung, insbesondere kein Kostenersatz, zu.

Der AG sorgt nach Maßgabe der Möglichkeiten für zweckentsprechende Lager-/Montageplätze, wozu auch – soweit möglich – verschließbare Räume im Arbeitsbereich gehören. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese in angemessener Frist dem AG geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom AN dürfen keine anderen als die ihm zugewiesenen Lager-/Montageplätze benutzt werden; für eine ausreichende Belüftung hat der AN zu sorgen.

2.3 Koordinierung/Zusammenarbeit mit Dritten (ausgenommen Subunternehmer:innen)

Bei Realisierung einer Gesamtleistung/Anlage oder eines Projektes durch mehrere beteiligte Dritte hat sich der AN mit diesen zu koordinieren.

Der AN hat in arbeitsteiligen Projekten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung und Dokumentation der zusammenwirkenden Lieferungen/Leistungen und deren in jeder Hinsicht einwandfreie Betriebsweise zu gewährleisten.

Zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes hat sich der AN in allen Fragen des Zusammenwirkens (Terminpläne, Software etc.) seiner Lieferungen/Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen, alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitige Vorgaben einzuhalten.

Alle Festlegungen und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen und berechtigen die beteiligten AN nicht zu irgendwelchen Mehrforderungen gegenüber dem AG. Bei gegensätzlichen Auffassungen entscheidet der AG.

2.4 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen und Materialien sowie vom AG vorgeschlagene Beistellungen umgehend zu prüfen und die aufgrund der von ihm zu erwartenden Fachkenntnis, bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt, erkennbaren Mängel am Material bzw. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer angemessenen Frist hat der AN nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung binnen angemessener Frist bekanntzugeben. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für seine Unterlassung.

Auftretende Unstimmigkeiten von Angaben in der Ausschreibung und/oder im Bestellschreiben samt Beilagen sind dem AG unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme bekanntzugeben.

Von der Prüf- und Warnpflicht ist auch der Fall umfasst, dass Vorgaben des AG (z. B. in der Leistungsbeschreibung) das Erreichen der in der Bestellung definierten oder nach dem Stand der Technik zu erwartenden Eigenschaften und Qualitäten der Lieferung/Leistung, sohin den geschuldeten Erfolg, gefährden oder unmöglich machen. Bei unterlassener Warnung steht dem AN kein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für Umplanungen, zusätzliche oder geänderte Leistungen zu.

2.5 Unterweisungen sowie Dokumentation, Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen

Die Einarbeitung/Unterweisung des Bedienungs-(Betriebs-)personals des AG hat ordnungsgemäß und umfassend zu erfolgen.

Die Dokumentation (Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen) ist unter Einhaltung etwaiger Vorgaben des AG diesem zu übergeben.

Spätestens bei der Übernahme sind dem AG diejenigen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die für die Betriebsführung, Instandhaltung, zur genauen Kenntnis der Lieferungen/Leistungen, zur raschen Auffindung und Behebung etwaiger Fehler, Störungen oder Abnützungen bzw. zur Nachbestellung von

Materialien/Ersatzteilen erforderlich sind. Der AG kann insbesondere von jenen Teilen, die einem Verschleiß unterliegen und fallweise ausgewechselt werden müssen, ohne zusätzliche Kosten Konstruktionszeichnungen verlangen.

Auf Verlangen des AG hat der AN wesentliche Daten (z. B. kritische Drehzahlen, chemische Inhaltsstoffe, auftretende Spannungen, charakteristische Daten von Bauteilen/Materialien, etc.) bekanntzugeben sowie Dokumentationen über Software, Gewichtszusammenstellungen, Patentschriften angewandeter Patente und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung stehen, zu übergeben.

2.6 Vollständigkeit der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen/Leistungen so zu erbringen, dass diese mit den Beistellungen und Leistungen des AG bzw. vorhandenen Komponenten ein vollständiges, betriebsfertiges, funktionsfähiges und den behördlichen Vorschriften entsprechendes Gesamtwerk mit den in der Bestellung definierten Eigenschaften bilden.

Es ist sicherzustellen, dass die erbrachten Lieferungen/Leistungen zum Führen eines einwandfreien, sicheren und wirtschaftlichen Betriebes des Bestellgegenstandes auch im Zusammenwirken mit den Anlagen des AG geeignet sind. Soweit erforderlich, hat sich der AN über beim AG vorhandene Anlagen rechtzeitig kundig zu machen.

Diese Vollständigkeitsklausel gilt auch für den Fall, dass das Bestellschreiben samt Beilagen bzw. die Ausschreibung samt Beilagen keine vollständige Aufzählung der erforderlichen Lieferungen/Leistungen enthält. Forderungen des AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

2.7 Änderungen des Leistungsumfangs

Vom AG geforderte Änderungen des festgelegten Umfangs von Lieferungen/Leistungen, die sich im Zuge der Vertragsabwicklung ergeben, sind verbindlich, wenn sie vom AG in Form von Bestelländerungen oder auch in Form von zusätzlichen Bestellungen schriftlich festgelegt werden.

Führen die Leistungsänderungen zu einem geringeren Leistungsumfang, ermäßigt sich die Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3. Sind die Leistungsänderungen für den AN mit Mehrleistungen verbunden, hat der AN nur einen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn er vor Ausführung hierauf hinweist, ein schriftliches Angebot vorlegt und der AG dieses annimmt. Auf Verlangen sind dem AG die für die Beurteilung der angebotenen Preise notwendigen Unterlagen in überprüfbarer Form zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für zusätzliche Regieleistungen, zusätzliche Leistungen und Mehrleistungen behält sich der AG die Einholung von Vergleichsangeboten vor. AG und AN entscheiden einvernehmlich, ob diese Leistungen vom AN oder AG beauftragt werden. Die Gesamtverantwortung obliegt auch für diese Leistungen jedenfalls dem AN.

Für zusätzliche Regieleistungen, zusätzliche Leistungen und Mehrleistungen gelten die Bedingungen und technischen Vorgaben des Hauptvertrages.

Geringfügige Zusatzarbeiten können in dringenden Fällen kurzfristig durch die örtliche Bauaufsicht/Montageaufsicht des AG angeordnet werden. Der AN hat die dabei anfallenden Leistungen täglich von der Bauaufsicht/Montageaufsicht des AG schriftlich bestätigen zu lassen. Nicht bestätigte Leistungen werden nicht vergütet.

2.8 Ausführungsbestimmungen und Fertigung bzw. Zukauf

Die Ausführung der bestellten Lieferungen/Leistungen muss dem neuesten Stand der technischen sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Planung, Berechnung und Erstellung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechen und den örtlichen Verhältnissen sowie den betrieblichen Erfordernissen optimal angepasst sein. Sofern das Material nicht vom AG vorbestimmt ist, hat der AN das bestgeeignete Material zu verwenden bzw. seinen Subunternehmer:innen vorzuschreiben. Das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt, soweit nicht Anderes vereinbart ist, der AN.

Der AN haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen, insbesondere sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften, Normen, Anordnungen und dgl. sowie für die Einhaltung von Verarbeitungs- oder Einbaurichtlinien, bzw. -vorschriften etc., die für die Erbringung der Lieferungen/Leistungen erforderlich sind, insbesondere für die in der Bestellung ausdrücklich genannten Bestimmungen, Normen, Vorschriften

und Werksnormen. Gleichfalls haftet er für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften durch seine Subunternehmer:innen und Zuliefer:innen.

Der AN ist verpflichtet, die Lieferungen/Leistungen in den vereinbarten Herstellungswerken herzustellen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung an andere Herstellungswerke oder an Dritte (Subunternehmer:innen, Zuliefer:innen, etc.) sowie die Änderung von festgelegten Subunternehmer:innen/Fabrikant:innen/Zuliefer:innen für Teillieferungen/-leistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Alle Bestimmungen der Bestellung sind in Fällen der Beauftragung bzw. Beteiligung von Dritten durch den AN (Subunternehmer:in, Zuliefer:in etc.) – unbeschadet der Gesamtverantwortung des AN – diesen aufzuerlegen.

2.9 Subunternehmer:innen und Zuliefer:innen

Subunternehmer:innen und Zuliefer:innen gelten als Erfüllungsgehilf:innen des AN iSd § 1313a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

2.10 Festlegungen zur Erbringung von Lieferungen/Leistungen

2.10.1 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeitsstelle

Die Leistungserbringung (z. B. Montage) hat rechtzeitig und mit dem AG abgestimmt zu erfolgen.

Die mit der Lieferung/Leistung verbundenen behördlichen Meldepflichten bzw. Auflagen obliegen dem AN (z. B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung).

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind vom AN einzuhalten.

Der AN trägt für das für ihn tätige Personal und/oder seine Erfüllungsgehilf:innen hinsichtlich erforderlicher Qualifikation und der Zulässigkeit der Beschäftigung der konkreten Person am Einsatzort die Verantwortung. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis darüber kostenlos zu erbringen. Für alle auf Arbeits-/Baustellen für den AN tätigen nicht österreichische:n Staatsbürger:innen ist vom AN eine Kopie sämtlicher Bewilligungen und Genehmigungen vor dem erstmaligen Betreten der Arbeits-/Baustelle des AG vorzulegen. Dazu gehören etwa:

- Beschäftigungsbewilligung
- Arbeitserlaubnis
- Befreiungsschein
- Entsendungsbewilligung

nach den jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Der AN nennt dem AG seine für die Lieferungen/Leistungen verantwortlichen Vertreter:innen, für deren Erreichbarkeit der AN während der Arbeitszeit zu sorgen hat.

Das für den AN beschäftigte Personal bzw. die für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen haben die geltenden rechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und sind vom AN auf diese sowie auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Vertrages einschließlich dieser KAB und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen. Der AN hat die Pflicht zur nachweislichen Überwachung dieser Vorgaben.

Rechtsfolgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den AN und/oder durch für den AN tätiges Personal und/oder durch sonstige Erfüllungsgehilf:innen entstehen, gehen zu Lasten des AN und es hat dieser den AG hieraus schad- und klaglos zu halten.

2.10.2 Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechung

Erfolgt die Leistungserbringung an Betriebsstätten des AG, hat der AN seine Leistungszeiten an die Geschäftszeiten des AG anzupassen. Abweichungen sind einvernehmlich mit dem AG festzulegen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ist Sache des AN.

Sind Wartezeiten durch schlechte Witterung bedingt oder auf Gründe zurückzuführen, welche der AG zu vertreten hat, so ist bis zu einem Ausmaß von drei Arbeitstagen unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche der dadurch entstehende Mehraufwand vom AN zu tragen. Die Vergütung von darüberhinausgehenden Wartezeiten erfolgt nach den jeweils vereinbarten Stundensätzen; dabei hat der AG das Recht, dem AN anderweitige, zumutbare Tätigkeiten zuzuweisen.

Über den Ausgleich der Kosten bei lange dauernden Unterbrechungen werden im gegebenen Fall Vereinbarungen getroffen. Stillstandsgeld für Geräte steht dem AN nicht zu.

2.10.3 Übergabene Schlüssel und Firmenausweise, Berichtspflicht

Übergibt der AG Schlüssel oder Firmenausweise (letztere sind sichtbar zu tragen), so sind diese nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Der AN haftet für eine missbräuchliche Verwendung übernommener Schlüssel bzw. Ausweise sowie bei deren Verlust und hat für die daraus dem AG entstehenden Kosten aufzukommen.

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen bzw. die Anzahl und Tätigkeiten seines Personals täglich zu erfassen, wöchentlich in einem Bericht zusammenzufassen und monatlich (bzw. nach Abschluss der Lieferungen/Leistungen) dem AG zu übergeben.

Wesentliche, den Termin oder die Abwicklung beeinflussende Umstände sind dem AG unverzüglich und schriftlich (nicht nur im Bautagesbericht) zur Kenntnis zu bringen.

2.11 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnik

Die für Arbeits- und Gesundheitsschutz geltenden Gesetze und sonstigen relevanten Rechtsvorschriften, wie z. B. Arbeitnehmerschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Bauarbeitenkoordinationsgesetz etc. sind einzuhalten. Neben den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist die letztgültige unter www.verbund.com/einkauf abrufbare „*Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Richtlinie für die Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich*“ zu beachten und einzuhalten. Der/die Arbeitsverantwortliche des AN hat bei Arbeitsaufnahme vor Ort die Kenntnisnahme dieser Richtlinie zu dokumentieren und der zuständigen Ansprechperson des AG vor Ort zu übergeben.

Relevante interne Richtlinien, Arbeitsanweisungen usw. werden als Beilage mitgeliefert bzw. dem AN zugänglich gemacht und sind Bestandteil der Bestellung.

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren soweit sie europäischen Richtlinien bzw. deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung in diesem Zusammenhang eventuell daraus entstehender zusätzlicher Erfordernisse gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen sind Sache des AN und werden vom AG nicht gesondert vergütet.

Es muss vor Auftragsvergabe vom AN geklärt sein, wer als Hersteller:in der Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren gilt und damit die Konformität dem AG gegenüber erklärt.

Für alle Maschinen, Komponenten, Systeme, Werkzeuge und Verfahren für deren Konformitätsnachweis eine Risikobetrachtung durchzuführen ist, ist diese für alle Lebensdauerphasen dem AG vollständig ohne zusätzliche Aufforderung zu überlassen. Dies betrifft auch unvollständige Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie.

Bei verketteten Maschinen gemäß Maschinenrichtlinie muss vor Auftragsvergabe geklärt sein, wer als Hersteller:in der Gesamtmaschine gilt und damit die Konformität der Gesamtmaschine (CE-Kennzeichnung der Gesamtmaschine) dem AG gegenüber erklärt.

Lieferungen/Leistungen gelten erst als übernommen, wenn der AN alle gesetzlich geforderten Unterlagen für den sicheren Betrieb sowie die notwendigen technischen Unterlagen (z. B. Betriebsanleitung lt. Abschnitt 1.7.4 der Maschinensicherheitsverordnung) dem AG übergeben hat. Der Erhalt dieser Unterlagen ist im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

3 Abwicklung, Termine, Eigentumsübergang, Abnahme, Übernahme, Gefahrenübergang

3.1 Termine, Zeitpläne

Die Termine bzw. Zeitpläne sind in der Bestellung festgelegt.

3.2 Terminüberwachung, Terminänderungen

Der AN ist zur exakten Terminüberwachung verpflichtet und hat den AG von wesentlichen, die Termine beeinflussenden Ereignissen so früh wie möglich schriftlich und nachweislich zu benachrichtigen. Der AN ist verpflichtet, entstandene Verzögerungen mit allen Mitteln aufzuholen.

Der AG hat das Recht, jederzeit Terminkontrollen vorzunehmen und der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine Herstellungswerke bzw. in die seiner Subunternehmer:innen bzw. Zuliefer:innen.

Auf Verlangen des AG ist vom AN der jeweilige Fertigungsstand schriftlich nachzuweisen.

3.3 Fertigungskontrollen, Abnahmen, Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft und Probetrieb

Der Umfang von Fertigungskontrollen/Abnahmen ist in der Bestellung festgelegt und richtet sich nach den Erfordernissen des AG. Die genauen Termine sind der zuständigen Organisationseinheit des AG jeweils 14 Kalendertage vor der Fertigungskontrolle/Abnahme verbindlich mitzuteilen, um die Entsendung eines:einer Beauftragten des AG sicherzustellen.

Alle wesentlichen Pläne, Ausführungszeichnungen, Schaltbilder etc. sind dem AG vor Aufnahme der (Werkstatt-)Arbeiten zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus hat der AG das Recht, jederzeit Fertigungskontrollen vorzunehmen und der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine Herstellungswerke bzw. in die seiner Subunternehmer:innen bzw. Zuliefer:innen. Die Kontrollen, Abnahmen etc. durch den AG entbinden den AN in keiner Weise von seinen Verpflichtungen, Gewährleistungen und Garantien.

Nach Lieferung/Aufstellung/Montage gibt der AN dem AG bekannt, dass die Inbetriebsetzung durchgeführt werden kann.

Die Inbetriebsetzung umfasst auch die vorangehende Überprüfung des richtigen Anschlusses aller Verbindungen, die Integration in das Gesamtsystem mit den erforderlichen Schnittstellen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Lieferungen/Leistungen sowie der zugesicherten Eigenschaften.

Wenn die im Rahmen der Inbetriebsetzung vorgesehenen Prüfungen und Messungen erfolgreich abgeschlossen sind und darüber hinaus der betriebsfertige und einwandfreie Zustand der Lieferungen/Leistungen vom AG festgestellt ist sowie die erforderliche Dokumentation dem AG übergeben wurde, ist die „Betriebsbereitschaft“ gegeben.

Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft für die jeweiligen Lieferungen/Leistungen beginnt, sofern vereinbart, ein vierwöchiger Probetrieb unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung des AN. Der Probetrieb dient zum Nachweis eines störungsfreien Dauerbetriebes. Im Einvernehmen können während dieser Zeit auch Prüfungen und Messungen zum Nachweis von zu garantierenden Werten und Eigenschaften durchgeführt werden. Der AG hat das Recht auf Einsicht in die Prüfergebnisse.

Der Probetrieb beginnt für die gesamte Dauer neu zu laufen, wenn aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, die Lieferungen/Leistungen länger als 24 Stunden außer Betrieb genommen werden müssen oder die Summe der Stillstandszeiten 48 Stunden überschreitet.

Der Probetrieb gilt erst dann als beendet, wenn die Lieferungen/Leistungen während der vereinbarten Probetriebszeit einwandfrei den in der Bestellung festgelegten Bedingungen entsprechen und darüber hinaus auch alle übrigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sind.

3.4 Eigentumsübergang, Gefahrenübergang

Mit der Übernahme erfolgt der Eigentums- und Gefahrenübergang. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Übernahme der Lieferungen/Leistungen

Für alle Lieferungen/Leistungen erfolgt die Übernahme entweder nach Feststellung der „Betriebsbereitschaft“ oder, falls ein Probetrieb vorgesehen ist, nach dessen erfolgreicher Beendigung. Weitere Voraussetzungen für die Übernahme sind die Unterweisung des Betriebspersonals des AG in die Bedienung und Instandhaltung, sodass dem Betriebspersonal der Betrieb der Lieferung/Leistung unbedenklich anvertraut werden kann, sowie die Übergabe der gesamten Dokumentation (z. B. Betriebsvorschriften etc.) an den AG im vereinbarten Umfang und in der endgültigen Form.

Der AN und der AG erstellen, auf Basis des vom AG verwendeten Formulars für das Übernahmeprotokoll, ein gemeinsames Übernahmeprotokoll, welches rechtsgültig zu unterfertigen ist. In dieses Protokoll sind als Mindestanforderung aufzunehmen:

- der genaue Zeitpunkt der Übernahme (Datum, Uhrzeit);
- die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine;
- die Feststellung der einwandfrei erbrachten Lieferungen/Leistungen, vereinbarten Eigenschaften und Garantiewerte;
- die Übergabe und Feststellung der Vollständigkeit der Dokumentation insbesondere auch die notwendigen Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften;
- die Feststellung der abgeschlossenen Unterweisung der vom AG ausgewählten Personen;
- die Feststellung beanstandeter Mängel bzw. noch durchzuführender Lieferungen/Leistungen unter Festsetzung einer Frist für deren Behebung, wobei unwesentliche Mängel an einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen die Übernahme der Lieferungen/Leistungen nicht ausschließen sollen.

Mit der Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang auf den AG.

Sollte die Übernahme aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, verzögert werden, kann der AN die Übernahme schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist vom AG verlangen. Die Übernahme erfolgt in diesem Fall spätestens 6 Monate nach dem vereinbarten Übernahmetermin.

3.6 Vertragsstrafen

Bei Überschreitung eines in der Bestellung festgelegten Pönaletermins ist der AG berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des AN und unabhängig von einem Schadensnachweis, eine Vertragsstrafe wie nachstehend angeführt zu verrechnen.

Wird in der Bestellung ein Pönaletermin festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3.

Werden in der Bestellung mehrere Pönaletermine festgelegt, beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent je Kalendertag der Fristüberschreitung bis zum Betrag von maximal 10 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3 je Pönaletermin. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe für die Verletzung von Pönaleterminen jedoch maximal 20 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3.

Wenn es zu einer Gesamtvergabe mehrerer Teilleistungen/Lose an den AN kommt, gilt als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe die Gesamtsumme aller Teilleistungen/Lose gemäß Pkt. 4.3.

Für den Fall des Vorliegens eines Entlastungsgrundes gilt Pkt. 8.1 Abs 6, 7 und 8. Der Anspruch des AG auf Einforderung einer Vertragsstrafe ist nur in Fällen höherer Gewalt im Sinne des Pkt. 8 dieser KAB ausgeschlossen.

Die Höhe des Schadens und die Ersatzfähigkeit der Schäden sind ohne Einfluss auf die Höhe jeglicher Vertragsstrafen. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafen übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

4 Finanzielle Angelegenheiten

4.1 Preis

Mit dem vereinbarten (Gesamt-)Preis sind alle Lieferungen/Leistungen, die zur Erfüllung der Bestellung (des Vertrages) erbracht werden müssen, abgegolten. Er gilt als Festpreis frei Erfüllungsort/Einbaustelle (DDP Incoterms 2020) und versteht sich netto.

4.2 Zahlungsmodalitäten/Zahlungsplan

Sofern kein Zahlungsplan in der Bestellung festgelegt ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Lieferungen/Leistungen und nach Eingang der prüffähigen Schluss-(Gesamt-)rechnung.

Wesentliche Terminänderungen oder Änderungen im Herstellungsprogramm bedingen neue Vereinbarungen zum festgelegten Zahlungsplan.

4.3 Rechnungslegung, Zession

Jede Zahlung ist mittels (Teil-/Schluss-)Rechnung unter Anführung der Bestellnummer und Hinweis auf die Erfüllung der an sie gebundenen Bedingungen (des Fertigungsstandes), schriftlich beim AG anzufordern.

Rechnungen müssen in prüfbarer Form gehalten sein und den umsatzsteuerrechtlichen Maßgaben entsprechen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

In der Schluss-(Gesamt-)rechnung sind zusätzlich zu Vorangeführtem die Gesamtsumme, welche sich aus dem ursprünglichen Bestellwert, Mehrungen und Minderungen zum ursprünglichen Bestellwert und Preisänderungen infolge von Preisgleitungen zusammensetzt, anzuführen. Die Umsatzsteuer (USt.), soweit gesetzlich anfallend, und alle bereits geleisteten Teilzahlungen sind ebenfalls anzuführen.

Die vorangeführte Gesamtsumme exklusive USt. gilt als Basis zur Berechnung von Vertragsstrafen und für den Hafrücklass.

Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung sollen vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht werden.

Die Fälligkeit zur Zahlung der Rechnungen ist gegeben,

- wenn alle vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind;
- nach Ablauf eines Zahlungszieles von 30 Kalendertagen ab Eingang der Rechnung;
- frühestens jedoch 30 Kalendertage ab Datum laut Zahlungsplan.

Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen fällige Forderungen des AN aufzurechnen.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen des AN aus.

Überweisungen werden vom AG nur einmal pro Woche – am Zahltag – durchgeführt. Die Zahlungsfrist für Fälligkeit verlängert sich an den drei Kalendertagen davor bzw. verkürzt sich an den drei Kalendertagen danach entsprechend. Ist der Zahltag ein Feiertag (Bankfeiertag), so erfolgt die Überweisung am nächstfolgenden Arbeitstag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des AG an. Verzug des AG tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

4.4 Vertragserfüllungsgarantie

Zur Absicherung der Ansprüche des AG ist eine Vertragserfüllungsgarantie wie nachstehend angeführt zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, eine Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank als Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 20 Prozent des vereinbarten (Gesamt-)Preises exklusive USt., zur Sicherstellung der Teilzahlungen und aller Forderungen und Ansprüche des AG gegenüber dem AN beizubringen. Die Bankgarantie ist gemeinsam mit der ersten Teilrechnung zu übergeben und beginnt mit dem Datum der

Bestellung zu laufen. Die Vertragserfüllungsgarantie hat eine Laufzeit bis 60 Kalendertage nach dem Übernahmetermin, mindestens jedoch bis zur Anerkennung der Schluss-(Gesamt-)rechnung durch den AG. Die Vorlage der Vertragserfüllungsgarantie gemäß dem beigelegten Mustertext [Beilage 1: „Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)“] ist Voraussetzung für jegliche Zahlung des AG.

4.5 Haftrücklass

Von der Schluss-(Gesamt-)rechnung werden 10 Prozent der Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3 als Haftrücklass bis 60 Kalendertage nach Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist einbehalten.

Der Haftrücklass kann durch Übergabe einer Bankgarantie freigemacht werden. Für den nicht einbehaltenen Haftrücklass ist eine Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank in Höhe der zu überweisenden Zahlung zu übergeben. Die Besicherung ist – gemeinsam mit der Rechnung – an den AG zu senden.

Die Bankgarantie ist gemäß dem beigelegten Mustertext [Beilage 2: „Mustertext für Bankgarantie (Haftrücklass)“] auszustellen.

5 Rücktritt von der Bestellung, Verzug

5.1 Rücktritt durch den Auftraggeber

Der AG kann jederzeit von der Bestellung schriftlich mit sofortiger Wirkung zurücktreten, ohne dass es hierfür eines Grundes bedarf. Dem AN steht in diesem Fall die Gesamtsumme gemäß Pkt. 4.3 als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen,

- was er sich durch den Rücktritt an Kosten erspart,
- was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebseinrichtungen erwirbt oder zu erwerben in der Lage wäre bzw.
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

Das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund durch den AG bleibt unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Leistungen des AN sind auf den Rücktrittszeitpunkt abzurechnen; ein weitergehender Vergütungsanspruch des AN ist im Falle eines außerordentlichen Rücktritts des AG ausgeschlossen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

Ein Teilrücktritt ist zulässig.

5.2 Rücktritt durch den Auftragnehmer

Der AN kann von der Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen zurücktreten:

Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt von der Bestellung nicht untersagen.

Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Rücktrittserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

Die Nachfristsetzung und der Rücktritt haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesem Fall eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

5.3 Verzug des Auftragnehmers

Wenn der AN in Verzug gerät, indem er ein kalendermäßig bestimmtes Datum nicht einhält bzw. seine vertraglichen Verpflichtungen – trotz einer eingeräumten Nachfrist – nicht erfüllt, ist der AG, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, berechtigt, nach seiner Wahl:

- entweder die bisher erbrachten (Teil-)Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückzuweisen und die einwandfreie vollständige Erfüllung zu verlangen oder
- eine angemessene Preisminderung zu verlangen oder
- ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN zu tätigen.

5.4 Sonstige Verzugsfolgen

Wenn der AN oder der AG mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 400 Basispunkte p.a. als vereinbart.

6 Verpackung, Verladung, Transport und Versand

Der AN ist zur Einhaltung sämtlicher Umweltvorschriften verpflichtet. Dem AN obliegt es insbesondere, alle erforderlichen Ein- und Ausfuhrabwicklungen etc. (auch für sensible Produkte, Sondermüll etc.) auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen.

Der AN hat zu seinen Lasten für eine einwandfreie und sachgemäße Verpackung aller Lieferungen zu sorgen und ist bei Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Reinigung und Entgiftung von Transportbehältnissen verpflichtet. Der AN hat Verpackungsmaterial ordnungsgemäß, d. h. umweltgerecht, zu entsorgen. Kommt der AN seiner Verpflichtung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN.

Alle Be- und Entladungen, Zwischenlagerungen sowie Transporte bis zur Verwendungsstelle des AG erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN.

Alle Versandpapiere (zweifach) sowie alle Kollis oder sonstigen Liefergegenstände müssen die Bestellnummer sowie eine Kurzbezeichnung beinhalten.

Für Gefahrstoffe sind die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Beförderungspflichten einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung zweifach beizulegen.

Für Nachnahmesendungen und nicht vereinbarte Teillieferungen ist jeweils die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

Finanzielle Belastungen des AG, die aus der Nichtbeachtung von Vorschriften, insbesondere der Versandvorschriften entstehen, trägt der AN.

Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen aufgrund von Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des AN.

7 Gewährleistung, Garantie, Schadensbehebung, Ersatzteile

7.1 Gewährleistung

Der AN leistet volle Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen die in der Bestellung ausdrücklich vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den AG schränkt die Gewährleistung des AN nicht ein.

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate für bewegliche und für unbewegliche Güter. Davon abweichend beträgt die besondere Gewährleistungsfrist für Korrosionsschutz 60 Monate für bewegliche und

unbewegliche Güter. Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG zu laufen.

Erfolgen Mängelbehebungen, so gelten für diese die gleichen Gewährleistungsbedingungen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Mängelbehebung. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Lieferungen/Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Lieferung/Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vereinbarte Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtlieferung/-leistung beeinträchtigt oder verhindert, so verlängert sich die Frist für diese Teile oder die Gesamtlieferung/-leistung um die Zeit der Beeinträchtigung bzw. Verhinderung.

Wird während der Gewährleistungsfrist als Mängelbehebung ein wesentlicher Teil nachgebessert oder ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung/Leistung ab Inbetriebsetzung dieses Teiles von Neuem zu laufen.

Für die Mängelbehebung muss der AG dem AN nicht die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Erstmontage sicherstellen.

Alle wie immer gearteten mit der Behebung der Mängel verbundenen Kosten und Gefahr hat der AN zu tragen.

Die Gewährleistungsfrist verlängert sich – zusätzlich zu allfälligen, weiteren Verlängerungen – jedenfalls jeweils um die Dauer der Mängelbehebung.

7.2 Garantie

Der AN garantiert ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen/Leistungen die Behebung der Mängel, die innerhalb der Garantiefrist an den Lieferungen/Leistungen auftreten, nach Aufforderung – ohne zusätzliche Kosten für den AG – zu beheben.

Der AN verpflichtet sich, alle jene Teile zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Garantiefrist infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragungsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit merkbar beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragungsgemäße Zustand einschließlich aller Nebenarbeiten herzustellen ist.

Im Übrigen gilt für die Garantie sinngemäß Pkt. 7.1. Insbesondere entspricht die Garantiefrist der Gewährleistungsfrist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Ist der Mangel nachweislich auf

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Lieferungen/Leistungen durch den AG,
- Bedienungsfehler des AG, sofern sie nicht auf fehlende, missverständliche oder unrichtige Bedienungs- bzw. Instandhaltungsanweisungen des AN zurückgehen oder
- natürliche Abnutzung, wobei alle Teile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, so ausgelegt werden müssen, dass die Garantiefrist als Standzeit erreicht und darüber hinaus im Regelfall noch erheblich übertroffen wird,

zurückzuführen, so ist der AN von der Garantieleistung befreit.

7.3 Behebung von Mängeln oder Schäden

Ein Mangel wird dem AN vom AG, unter Gewährung einer angemessenen Frist für die Mängelbehebung, in Textform angezeigt.

Der AG wird die Lieferung/Leistung innerhalb angemessener Frist auf Mängel prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 8 Kalendertagen ab Wareneingang abgegeben wird bzw. wenn sie innerhalb angemessener Frist abgegeben wird, wenn der Mangel später zutage tritt. Wenn das Erfordernis einer förmlichen Abnahme zwischen den Parteien vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht bei der Anlieferung.

Der AN ist, über die allgemeine Pflicht zur Minimierung eines verursachten Schadens (von allen, nicht nur von Gewährleistungs- oder Garantiemängel) hinaus, im Speziellen dazu verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den Betriebsausfall bzw. Energieausfall, der durch Mängel oder Schäden bzw. bei der Behebung derselben entsteht, so gering wie möglich zu halten. Dies kann zur Folge haben, dass der AN verpflichtet ist, vor der Behebung eines Schadens oder Mangels, z. B. durch Ersatz von Lieferungen/Leistungen, vorläufige Abhilfemaßnahmen die eine Verbesserung bzw. Weiterführung des Betriebes ermöglichen, auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen.

Falls der AN der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Schäden innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, steht dem AG das Recht zu, diese selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom AN zu tragen. Die Gewährleistungs-/Garantiepflicht des AN bleibt in diesem Falle weiterhin bestehen.

Tritt bei gleichartigen Liefer-/Leistungsgegenständen in einem Fall ein Mangel auf, so hemmen die Anzeige und die Aufforderung zur Verbesserung des AG den Ablauf der Gewährleistungsfrist bei allen gleichartigen Liefer-/Leistungsgegenständen. In diesem Falle ist der AN verpflichtet, die Abhilfemaßnahmen auch bei allen übrigen der gleichartigen Lieferungen/Leistungen auf seine Kosten durchzuführen.

Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie geändert oder durch andere Teile ersetzt, so ist der AN verpflichtet, auch die davon betroffenen Reserveteile sowie die Dokumentation (Bedienungsanleitung etc.) auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

Ersetzte Teile werden vom AN übernommen und gehen in dessen Eigentum über, wenn nicht der AG die ersetzten Teile anderweitig verwenden will. Sofern es sich dabei um Abfälle handelt, sind diese vom AN ordnungsgemäß, d. h. umweltgerecht, zu entsorgen.

7.4 Ersatzteilversorgung

Der AN ist verpflichtet, mindestens zehn Jahre nach Übernahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG erforderliche Ersatzteile zu liefern.

8 Haftung, Versicherungen

8.1 Haftung des Auftragnehmers

Der AN haftet für die mangelfreie Erfüllung der Lieferungen/Leistungen gemäß der Bestellung sowie der einschlägigen Vorschriften, Normen etc.

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile des AG, die durch ihn, das von ihm beschäftigte Personal oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden.

Für den Fall, dass keine grobe Fahrlässigkeit und/oder kein Vorsatz vorliegt, werden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die dem AG durch den Ausfall der Energie (Erzeugung bzw. Übertragung) entstehen, gestellt.

Schäden, die dem AG (fehlende Erzeugung und/oder fehlende Übertragung) entstehen, sind in der Weise zu berechnen, dass die Energie, die während des Ausfalls bei optimaler Betriebsweise hätte erzeugt und/oder übertragen werden können, zu Marktpreisen bewertet wird.

Ist der AN eine ARGE, so haften deren Mitglieder solidarisch.

Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Krieg und Aufruhr.

Eine Terminverschiebung wird nur im Höchstausmaß der Dauer der eingetretenen höheren Gewalt und deren Folgen für den AN toleriert. Ein Schadenersatzanspruch besteht jedenfalls unabhängig von einer Vertragsstrafe.

Im Schadensfall hat der AN sein Nichtverschulden nachzuweisen und alle Unterlagen und Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes führen, zur Verfügung zu stellen.

Sollten von Seiten Dritter im Zuge der Vertragserfüllung gegen den AG Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, sodass diesem keine Belastungen erwachsen, soweit die Ursache in den Herrschafts- und Organisationsbereich des AN fällt.

Haftungsbeschränkungen nach vorstehenden Regelungen greifen nicht zugunsten des AN ein, soweit die Risiken vom AN versichert sind und die Versicherung eintrittspflichtig ist.

8.2 Versicherungen

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer Deckungssumme von 10,0 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die insbesondere Montage- und Transportrisiken, Aus- und Einbaukostendeckung und andere Feld-/Werkstattaktionen einschließt, zu seinen Lasten abzuschließen und auf Verlangen den wirksamen Versicherungsschutz vorzuweisen. Im Schadensfall wird der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen an den AG abtreten, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist.

9 Vertraulichkeit, Datenschutz, Schutzrechte, IKT-Bestimmungen

9.1 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilf:innen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilf:innen nachweislich vertraglich zu überbinden.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferant:innen etc., bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz

des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

9.2 Datenschutz

Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter:innen oder Gehilf:innen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw. sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z. B., wenn der AG selbst als AN agiert).

9.3 Schutzrechte

Alle Informationen, Unterlagen, Muster etc. im Zusammenhang mit der Bestellung des AG, verbleiben im bestehenden Urheberrecht und dürfen vom AN ausschließlich für die Vertragserfüllung verwendet werden. Auf Verlangen des AG sind solche Unterlagen etc. zu retournieren.

Der AG erwirbt neben dem Eigentum an den Lieferungen/Leistungen das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrecht.

Die Nutzung und Verwertung von Immaterialgüterrechten (z. B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-Urheberrechte) durch den AG ist jedenfalls in dem Umfang, in dem es zur freien Benutzung der Lieferungen/Leistungen des AN erforderlich ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten und des Datenschutzes in den Ländern der Europäischen Union durch die von ihm gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistungen und erklärt den AG für alle sich daraus ergebende Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen zu gewährleisten.

9.4 Besondere Bestellbedingungen für in der Lieferung/Leistung enthaltene IKT

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der KAB, für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Komponenten der Lieferung/Leistung des AN (z. B. Software, Hardware).

Der AG ist berechtigt, IKT-Komponenten der Lieferung/Leistung für beliebige Zwecke des IKT-Einsatzes zu verwenden, sie an einen anderen Ort zu verbringen, IKT-Komponenten zu verkaufen oder mit IKT-

Komponenten anderer Hersteller:innen zu verbinden. Eine ansonsten gegebene Haftung/Gewährleistung/Garantie des AN geht dadurch nicht verloren.

An Standard-IKT-Komponenten erwirbt der AG das Recht, die IKT-Komponenten auf allen seinen aktuellen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem im erforderlichen Umfang zu nutzen und zusätzlich die von ihm benötigten Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung mit dem AG verbundene Unternehmen sind, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AG. Zu den Anlagen des AG gehören weiters solche, die von und/oder für teilrechtsfähige Einrichtungen betrieben werden, die überwiegend vom AG finanziert werden.

An Individual-IKT-Komponenten o.ä. und individuell angefertigten IKT-Anpassungen erwirbt der AG ausschließlich und weltweit alle derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte. Der AN wird nachweislich (z. B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmer:innenverträgen) dafür sorgen, dass er diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG zu behandeln.

10 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die gegenständlichen Lieferungen/Leistungen stehen im Allgemeinen und unter Beachtung des Vorgenannten, insbesondere Pkt. 9.1, sowohl dem AN als auch dem AG frei. In keinem Fall dürfen Zahlenwerte (z. B. Leistungskennzahlen) über die Anlagen des AG und deren Betrieb ohne Zustimmung des AG veröffentlicht werden.

11 Besondere Bestellbedingungen für Dauerschuldverhältnisse

11.1 Allgemeines

Die unter diesem Punkt angeführten besonderen Bestellbedingungen gelten, neben den übrigen Bestimmungen der KAB, ausschließlich für Dauerschuldverhältnisse wie z. B. Rahmenverträge über Wartung, Reinigung oder Gerätemiete.

11.2 Kündigung

Der AG kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen kündigen, ohne dass es hierfür eines besonderen Grundes bedarf. Die Kündigung des AG kann sich auch auf Teile der Lieferungen/Leistungen beschränken. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen. Vorauszahlungen für Perioden nach Vertragsende sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

11.3 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der AG ungeachtet anderweitiger Vereinbarung die Bestellung jederzeit, mit sofortiger Wirkung kündigen. Die vorzeitige Kündigung durch den AG kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem AG gefährdet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung des Vertrages nicht untersagen, der AN unrichtige Angaben über wesentliche Umstände macht oder der AN Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Die Endabrechnung erfolgt diesfalls mit Wirksamkeit der Vertragsauflösung entsprechend der bis dahin erbrachten Leistungen. Überzahlungen sind vom AN unverzüglich nach Schlussabrechnung an den AG zurückzuzahlen.

Der AN kann die Bestellung nur aus folgenden wichtigen Gründen kündigen:

Ohne Setzung einer Nachfrist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder wenn über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung von der Bestellung nicht untersagen.

Unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils mindestens 30 Kalendertagen, wobei in beiden Nachfristsetzungsschreiben die Kündigungserklärung bereits anzuführen ist, wenn der AG ihn an der ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferungen/Leistungen wesentlich und nachhaltig behindert oder wenn der AG dem Grunde und der Höhe nach unstrittige, bereits schriftlich beauftragte wesentliche Zahlungsansprüche des AN trotz ordnungsgemäßer Rechnungslegung nicht bezahlt.

Die Nachfristsetzung und Kündigung haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Dem AN steht in diesen Fällen eine Vergütung für die bereits erbrachten Lieferungen/Leistungen zu.

12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UNCITRAL-Kaufrechts.

13 Allgemeine Bestimmungen

Verträge und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der AG SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) mit rechtlicher Gültigkeit und Bindung übermittelt.

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Im Schriftverkehr ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung einschließlich dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der AG und der AN verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und technisch verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Vertragssprache ist Deutsch und die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Das Angebot, die Dokumentation sowie alle sonstigen Schriftstücke, Bedienungsanleitungen etc. sind in deutscher Sprache auszufertigen bzw. zu übergeben.

Beilagen

1. Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)
2. Mustertext für Bankgarantie (Hafrücklass)

Beilage 1: Mustertext für Bankgarantie (Vertragserfüllungsgarantie)

Aussteller:in (Bank/Firma) und Adresse _____

Bankgarantie an die Rechnungsadresse des:der Auftraggebers/Garantiebegünstigten _____

Sie (Firma des:der Auftraggebers/Garantiebegünstigten und FN-Nummer) _____

haben mit dem Unternehmen (Firma des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin) _____

eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum _____

und mit der Bestellnummer _____

abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestellung wurde zur Sicherung aller Rechtsansprüche eine Vertragserfüllungsgarantie vereinbart.

Zur Absicherung der Teilzahlungen sowie aller Forderungen und Ansprüche aus der vorgenannten Bestellung übernehmen wir hiermit im Auftrag des vorgenannten Unternehmens (Auftragnehmer:in) oder deren Rechtsnachfolger:innen Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von

€ _____ (in Worten: _____ EURO),

indem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu leisten. Diese Garantie kann auch in Teilbeträgen bis zur Höhe des vorgenannten Betrags abgerufen werden.

Diese Bankgarantie besichert auch Ihre Ansprüche aus §§ 21f IO.

Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, Fax, oder Botenzustellung spätestens am

_____ (Tag/Monat/Jahr)

bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Dieses Garantieschreiben müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Bankgarantie können nach Wahl des:der Garantiebegünstigten auch vor dem für Handelssachen am Sitz des:der Garantiebegünstigten zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Für diese Bankgarantie gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UNCITRAL-Kaufrechts.

(Ort, Datum)

(Firmenzeichnung Aussteller:in)

Beilage 2: Mustertext für Bankgarantie (Hafrücklass)

Aussteller:in (Bank/Firma) und Adresse _____

Bankgarantie an die Rechnungsadresse des:der Auftraggebers/Garantiebegünstigten _____

Sie (Firma des:der Auftraggebers/Garantiebegünstigten und FN-Nummer) _____

haben mit dem Unternehmen (Firma des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin) _____

eine Bestellung (Vertrag) mit dem Bestelldatum _____

und mit der Bestellnummer _____

abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bestellung wurde die Auszahlung von Hafrücklässen vereinbart.

Zur Absicherung dieser Zahlungen übernehmen wir hiermit, im Auftrag des vorgenannten Unternehmens (Auftragnehmer:in) oder deren Rechtsnachfolger:innen, Ihnen gegenüber eine Auszahlungsgarantie bis zum Betrag von

€ _____ (in Worten: _____ EURO),

indem wir uns unwiderruflich verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jegliche Einrede, an Sie Zahlung bis zur Höhe des vorstehenden Betrages innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu leisten. Diese Garantie kann auch in Teilbeträgen bis zur Höhe des vorgenannten Betrags abgerufen werden.

Diese Bankgarantie besichert auch Ihre Ansprüche aus §§ 21f IO.

Gegenständliche Garantie erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, Fax, oder Botenzustellung spätestens am

_____ (Tag/Monat/Jahr)

bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde.

Dieses Garantieschreiben müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Bankgarantie können nach Wahl des:der Garantiebegünstigten auch vor dem für Handelssachen am Sitz des:der Garantiebegünstigten zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Für diese Bankgarantie gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UNCITRAL-Kaufrechts.

(Ort, Datum)

(Firmenzeichnung Aussteller:in)